

Kommunales Förderprogramm der Stadt Pressath



zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung

Die Stadt Pressath erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 08.03.2012, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss am 16.11.2023 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Pressath.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§1 Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Pressath (Anlage 1). In Dießfurt gilt das Förderprogramm ebenfalls im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets (Anlage 2). Die beiliegenden Pläne sind Bestandteil des kommunalen Förderprogramms. Der Geltungsbereich ist jeweils zeichnerisch umgrenzt.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§2

Ziel und Zweck der Forderung

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungssatzung der Stadt Pressath unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Stadt- und Ortsbildpflege weiter fördern und die Verbesserung des Stadtklimas begünstigen.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Stadt Pressath in den jeweiligen Sanierungsgebieten unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§3

Gegenstand der Förderung

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Pressath liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern und Dachaufbauten sowie Dach- und Fassadenbegrünungen
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen sowie deren Begrünung
 - c) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Heizungs- und Sanitäranlagen).
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 v. H. der reinen Baukosten.
 - 3) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 15,00 €/Std. anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Stadt Pressath abzuklären und darf 70 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.
 - 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

- 5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- 6) Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater und dass die Baumaßnahmen der Gestaltungssatzung bzw. der städtebaulichen Zielrichtung der Stadt Pressath entsprechen.

§4 Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 a max. 35.000,00 €, nach § 3 Abs. 1 b max. 7.500,00 € und nach § 3 Abs. 1 c max. 7.500,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Nr. 1 a, b, c ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich. Die Höchstfördersumme beträgt 50.000,00 €.
- 3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. 2.500,00 € festgesetzt.
- 4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Pressath entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler und kirchlicher Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Forderung ist der Stadtrat der Stadt Pressath.

§7 Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Pressath. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Pressath einzureichen. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
- 2) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1:1000,
 - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung und / oder drei Vergleichsangebote je Gewerk
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen drei Vergleichsangebote je Gewerk ab einer Auftragssumme von 1.000,00 € eingeholt werden. Sie sind spätestens bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.

- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden nur bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung/ -fibel sowie dem Beratungsergebnis des städtebaulichen Beraters entsprechender Ausführung nach der städtebaulichen Zielrichtung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung oder alternativ der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Zeitlicher Geltungsbereich

§8 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert, verändert oder aufgehoben werden.

Pressath, den 16.11.2023


Bernhard Stangl
1. Bürgermeister



Anlage 1

Altstadt



